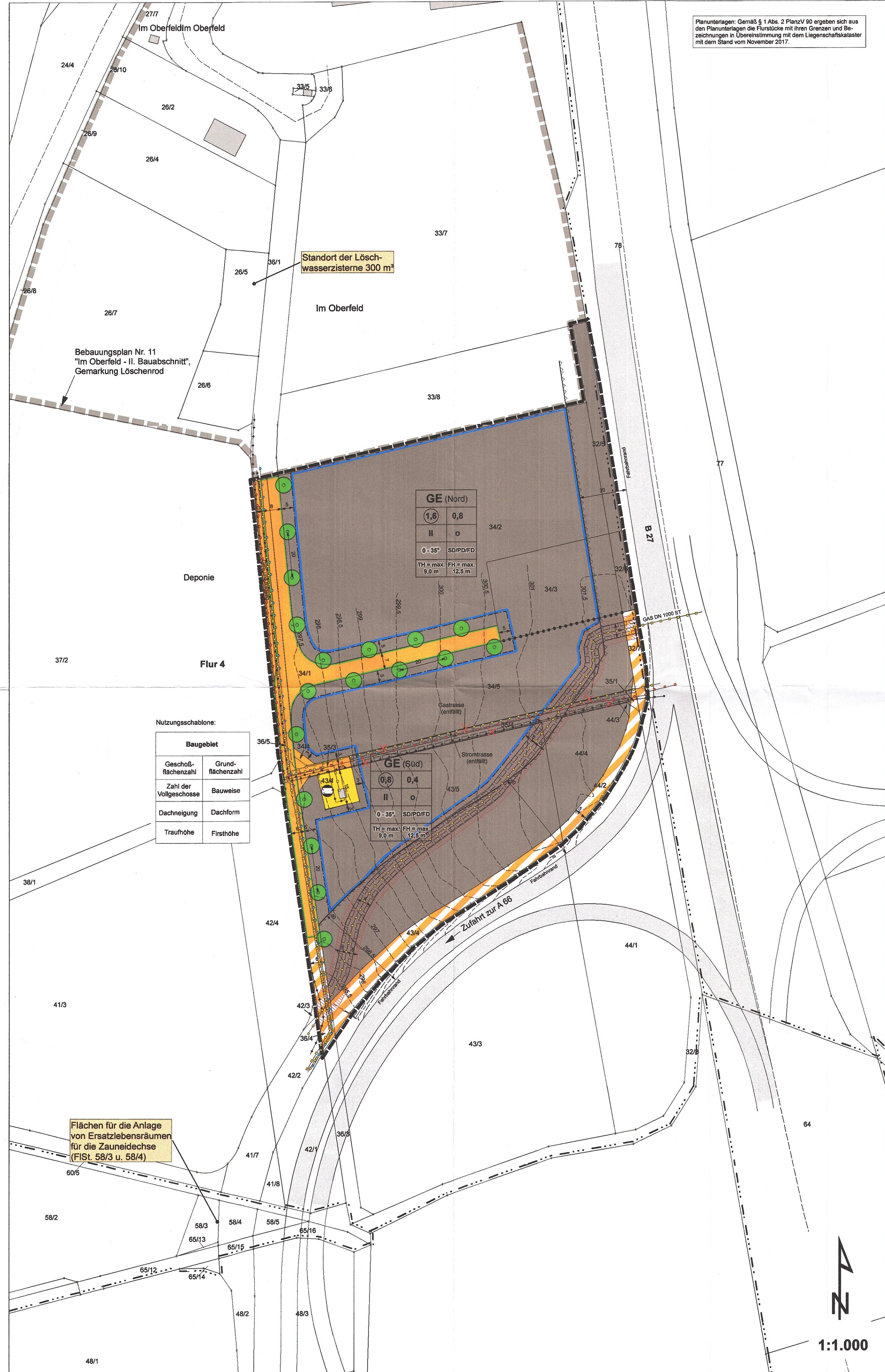




A. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch - Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO - BauNutzungsverordnung - Bekanntmachung der Neufassung der BauNutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
HBO - Hessische Bauordnung - Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlichen Vorschriften, vom 28. Mai 2016, GVBl. 2016 Nr. 3, Seite 107 - 248
PlanV 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
WHG - Wasserrahmenrichtlinie vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
HWG - Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 338)
HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 06. Dezember 2016 (GVBl. 2016 S. 211)
FStrG - Bundesfernstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)

B. ZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANUNGS RECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

GE

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 nachts (22:00 h bis 06:00 h) nicht überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingente nachts
GE (Nord)	48 dB(A)
GE (Süd)	45 dB(A)

Die Anwendung der Emissionskontingente ist nur in Schallausbreitungsrichtung des geplanten M-Gebietes nach FNP 2015, gemäß der B 27, erforderlich. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Die gesamte DIN 45691 ist zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 15 "Im Oberfeld - III. BA" bei der Gemeinde Eichenzell einsehbar.

Zulässigkeit bzw. Ausschluss von Nutzungen:

Zulässig sind die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO.

Ausnahmsweise zugelassen sind nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die übrigen nach § 8 Abs. 3 Nm. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

Der Betrieb von maschinellen Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von Baustoffen, Natursteinen, Steinen, Böden, Bau- und Abbruchabfällen sowie das Waschen von Gleisschotter, ist innerhalb des Gewerbegebietes unzulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

Weiterhin werden Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z.B. Bordell, bordellartige Betriebe, sog. Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietung zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen, ausgeschlossen und für unzulässig erklärt (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

Einzel- und Großhandel:

Einzelhandel (generell, bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen) und Großhandel, der sich wie großflächiger Einzelhandel auswirkt, sind im Gewerbegebiet unzulässig.

Ausnahmsweise können Betriebe mit den nachfolgenden, nicht zentralrelevanten Sortimenten, Baustoffe, Bau- und Ausbaumaterialien, Brennstoffe, Reifen, Gartenbedarfe, Autos, Campingwagen, Möbel oder Teppichböden" unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden.

Daneben können Verkaufsflächen dann zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben befinden und zur Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind.

Die Verkaufsfläche darf in diesen Fällen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche von max. 15% der in Nutzung befindlichen, überbauten Betriebsgeschossfläche und insgesamt nicht mehr als 200 qm pro Betrieb, einnehmen.

Klassische Großhandelsbetriebe sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 1,6

Geschossflächenzahl - GFZ

z.B. 0,8

Grundflächenzahl - GRZ

II

Zahl der Vollgeschosse

TH

Höhe der baulichen Anlagen:

FH

maximale Firsthöhe

Bezugspunkt der Gebäudehöhen und Ausnahmeregelungen:

Die Traufhöhe wird gemessen an der bergseitigen Außenwand des Gebäudes, vom Anschnitt des natürlichen (gewachsenen) Geländes bis zur Oberkante des Mauerwerks. Werden an der Bergseite unterschiedliche Höhen gemessen, so ist die mittlere Höhe anzunehmen. Die festgesetzte Traufhöhe gilt auch als maximale Höhe für Gebäude mit Flachdach.

Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe gilt ebenfalls die bergseitig vorhandene mittlere natürliche Geländeoberfläche. Die Gebäudehöhe wird jeweils am höchsten Punkt des Hauptdaches gemessen. Bei den festgesetzten Höhen bleiben untergeordnete Dachaufbauten unberücksichtigt.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

O

offene Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Gewerbegebiet die offene Bauweise festgesetzt. Damit ist die max. Länge der Gebäudeform von 50 m vorgeschrieben.

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ist die Länge der Gebäudeformen größer als 50 m zugelassen, wenn die Gebäudelänge begründet werden kann (z.B. durch Fertigungstechnologien in Hallenkomplexen).

Baugrenze

überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche

Stellplätze sowie Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, wie z.B. Lagerflächen und Lagerboxen (Sand, Kies etc.) können auch außerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Bauverbotszone zugelassen werden. Diese Nutzungen und Anlagen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 6 FStrG.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsflächen

Zweckbestimmung: Gasstation

6. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Erdgasleitung mit Sicherheitsstreifen

Erdgasleitung

Wasserleitung

Telekomtrasse

Stromkabel

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Reduzierung der Versiegelung:
Soweit möglich und genehmigungsfähig sind zur Reduzierung der Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt, für Flächenbefestigungen von Zuwegungen (z.B. Fußwegzufahrt) und Plätzen wasserdurchlässige Materialien wie z.B. Okkorenpflaster, breittüftiges Rasenpflaster, Rasengittersteine zu verwenden.

7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gemäß Plansymbol ist ein großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste (Hochstämme: mind. 2 x v., 12 - 14 cm STU) zu pflanzen.

Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte können parallel zur Straße nach beiden Seiten um bis zu 5,0 m verschoben werden.

7.3 Gehölzisten/Kletterpflanzen

Die nachfolgenden Gehölze sollten bei Gehölzpflanzungen verwendet werden. Es handelt sich um unvollständige Vorschlagslisten, sie können durch weitere standortheimische Arten ergänzt werden.

Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Buche (Fagus sylvatica), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus "Fastigiata"), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubeneiche (Quercus petraea), Salweide (Salix caprea), Winterlinde (Tilia cordata), Schwarzerle (Fraxinus excelsior), Bergulme (Ulmus glabra), Bruchweide (Salix fragilis)

Sträucher und Heister: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Haselnuss (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Wildrosen (Rosa spec.), Eberesche (Sorbus aucuparia), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa)

Hochstämmige Obstbäume: Apfel, Birne, Pflaume, Hauszwetsche, Speierling

Kletterpflanzen: Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Jägelereibeebe (Lonicer caprifolium), Knöterich (Polygonum aubertii), Weinrebe (Parthenocissus tricuspidata "Veitchii", Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)

7.4 Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnungsfestsetzung

Für die Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse, wird als Ausgleich die Anlage eines funktionsfähigen Ersatzlebensraumes vorgesehen. Der vorgesehene Standort liegt ca. 50 m südlich des Baugebietes und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Kerzell, Fl. 3, Flst. 58/3 (282 m²) und Flst. 58/4 (238 m²) abzgl. der Wegefläche. Als Maßnahmen sind die Umräumung der Strukturen aus kurzgrasigen Pflanzbeständen, höheren Krautbeständen sowie offenen Bodestellen herzustellen. Weiterhin sind Stein-schüttungen, Einbringung von Sandstein (Fein- bis Grobsand) als Laibungsabstützung und Totholzlagern als ergänzende Versteckmöglichkeiten vorzusehen.

Der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie der Ausgleich für den Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche erfolgt in der Gemarkung Eichenzell, Fl. 19, Flst. 9010/4 (8.943 m²). Die betreffende Fläche ist der Selbstbegrenzung zu überlassen, im folgenden Frühjahr (März/April) ist die Hälfte der Fläche zu gruben bzw. zu eggen, die andere Hälfte bleibt zweijährig stehen – in den Folgejahren erfolgt dies im Wechsel. Die Fläche liegt im Verfahrungsgebiet "Flurbereinigung Eichenzell - A 66" und wird der Gemeinde zugewiesen.

Zur Bereinigung des Ausgleichsbedarfs wurde die Hessische Kompensationsverordnung (KV 2005 vom 01.09.2005) verwendet. Nach der KV 2005 wurde eine Bewertungsdifferenz von 254.228 Biotopwertpunkten ermittelt, abzgl. der o.a. Ausgleichsmaßnahme in der Gem. Eichenzell verbleibt ein Defizit von 120.073 Punkten. Diese Differenz wird durch die Zuordnung einer entsprechenden Zahl von Ökoprojekten aus der vorgesehene Kompensationsmaßnahme im Bereich "Rippberg" (Gemeinde Eichenzell, Gem. Rothemann, Abt. 41 A, Fl. 22, Flst. 3 (teil)) ausgeglichen. Die Durchschnittsaufwertung beträgt 7 Punkte/m², daraus resultiert ein Ausgleichsflächenbedarf von 17.153 m².

Alle Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und werden sofern erforderlich, bis zum Satzungsbeschluss durch vertragliche Vereinbarung nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB geregelt.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden als Sammelausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und auf die Vorhabenträger oder die Grundstückseigentümer verteilt.

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

z.B. 5

Bemaßung (in Meter)

Abgrenzung der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (dies gilt nicht für Nebenanlagen vgl. Nr. 3)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 BauNVO u. § 16 Abs. 5 BauNVO)

Höhenlinien des Ursprungsgeländes mit Höhenangabe ü. NN

Geh- Fahr- und Leuchtungsrecht zu Gunsten der jeweils betroffenen Trassenbetreiber

9. Zeichen der Kartenunterlage

z.B. Fl. 1

Flurnummer

z.B. 7/1

Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine

Flurgrenze

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 91 HBO)

1. Dachgestaltung

1.1 Dachform und Dachneigung

Im Baugebiet sind Flach-, Sattel- und Pultdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 0° - 35°.

1.2 Dachgauben

Für die Gestaltung von Dachgauben gilt die Dachgaubensatzung der Gemeinde Eichenzell.

1.3 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind Materialien in einheitlichen nicht glänzenden roten bzw. gedeckten Farben aus der Palette der Dunkelöne zu verwenden. Grasdächer sind grundsätzlich zulässig. Anlagen zur aktiven Solarenergienutzung (Solarthermie und Photovoltaik) sind zugelassen.

2. Fassadengestaltung

Wandverkleidungen und Außenwandflächen sind aus Putz, Beton, Stein, Metall und Holzschalung zulässig. Anstriche und Fassadenmaterialien in grellen Farben sind nicht zulässig. Glasausbauten und größere Glasflächen sind zulässig.

3. Werbeanlagen

Werbeschriftzüge sind an den Wandflächen und auf den Dächern (unter Einhaltung der Firsthöhe) an der Stelle der Leistung zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen auf Dächern darf max. 2,50 m betragen. Laufende, blinkende und wechselnde Werbeanlagen sind unzulässig. Leuchtende und beleuchtete Werbeschriftzüge sind zulässig.

Werbeplakate sind bis zu einer maximalen Höhe von 5,0 m zulässig. Standort und Gestaltung der Plakate ist mit HessenMobil - Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen. Die geltenden Richtlinien sind zu beachten.

4. Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wand hergestellt werden. Zäune zur freien Landschaft sind in Heckenpflanzungen zu integrieren oder mit Rank- oder Kletterpflanzen (1 Pflanze je 3 lfm Zaun) zu begrünen. Die maximal zulässige Höhe der Umzäunungen darf max. 2,20 m betragen.

5. Stellplätze

Stellplatznachweise sind entsprechend den Festsetzungen der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell zu führen.

D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Auflagen zu beachten:
- Aufgrund der Ökologie der Feldlerche kann ein Baubeginn frühestens am 15. August erfolgen, wenn die Jungen der Zweibruten oder möglicher Ersatzbruten flügge sind.
- Die Brut der Feldlerche sind auf den Bereich des Getreideackers beschränkt, so dass in den anderen Flächen bereits mit den Arbeiten begonnen werden kann. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es auch aufgrund von Verbotsatbeständen kommen kann, wenn beispielsweise die Feldlerche ihre Brut aufgibt. Um dies zu vermeiden ist bei Baubeginn vor dem 15. August ein Puffer von mindestens 50 m zu dem Getreideacker einzuhalten.

2. Denkmalschutz und Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege), der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Eichenzell unverzüglich anzuzeigen.

3. Nutzung des Niederschlagswassers

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird empfohlen. Bei der Verwendung des Niederschlagswassers sind die hygienischen und sicherheitstechnischen Belange zu beachten.

4. Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Zulässigkeit von baulichen Anlagen entlang der Bundesautobahn sowie der Bundesstraßen wird auf die Regelungen nach § 9 Abs. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG verwiesen.

5. Beteiligung von Fachbehörden sowie Ver- und Entsorgungsträger an Bauanträgen

Im Rahmen von Bauanträgen sind die HessenMobil - Straßenverkehrsmanagement Fulda und GASCADE Gastransport GmbH zu beteiligen.

6. Sternepark

Die Regularien zum Sternepark im Biosphärenreservat Rhön sind einzuhalten.

E. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 19.11.2015 beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 18.02.2016 bekannt gemacht und vom 29.02.2016 bis 04.03.2016 durchgeführt.

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 26.10.2016 bekannt gemacht und vom 07.11.2016 bis 09.12.2016 durchgeführt.

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung) wurde am 03.01.2018 bekannt gemacht und vom 11.01.2018 bis 12.02.2018 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (eingeschränkte Auslegung) wurde am 01.08.2018 bekannt gemacht und vom 09.08.2018 bis einschl. 24.08.2018 durchgeführt.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 18.02.2016.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 03.11.2016.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung) erfolgte mit dem Schreiben vom 09.01.2018.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (eingeschränkte Auslegung) erfolgte mit dem Schreiben vom 02.08.2018.

4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 08.11.2018 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 91 HBO ebenfalls am 08.11.2018 beschlossen.

Eichenzell, 09.11.2018

(Siegel)

Dieter Kolb (Bürgermeister)

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss wurde am 14.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

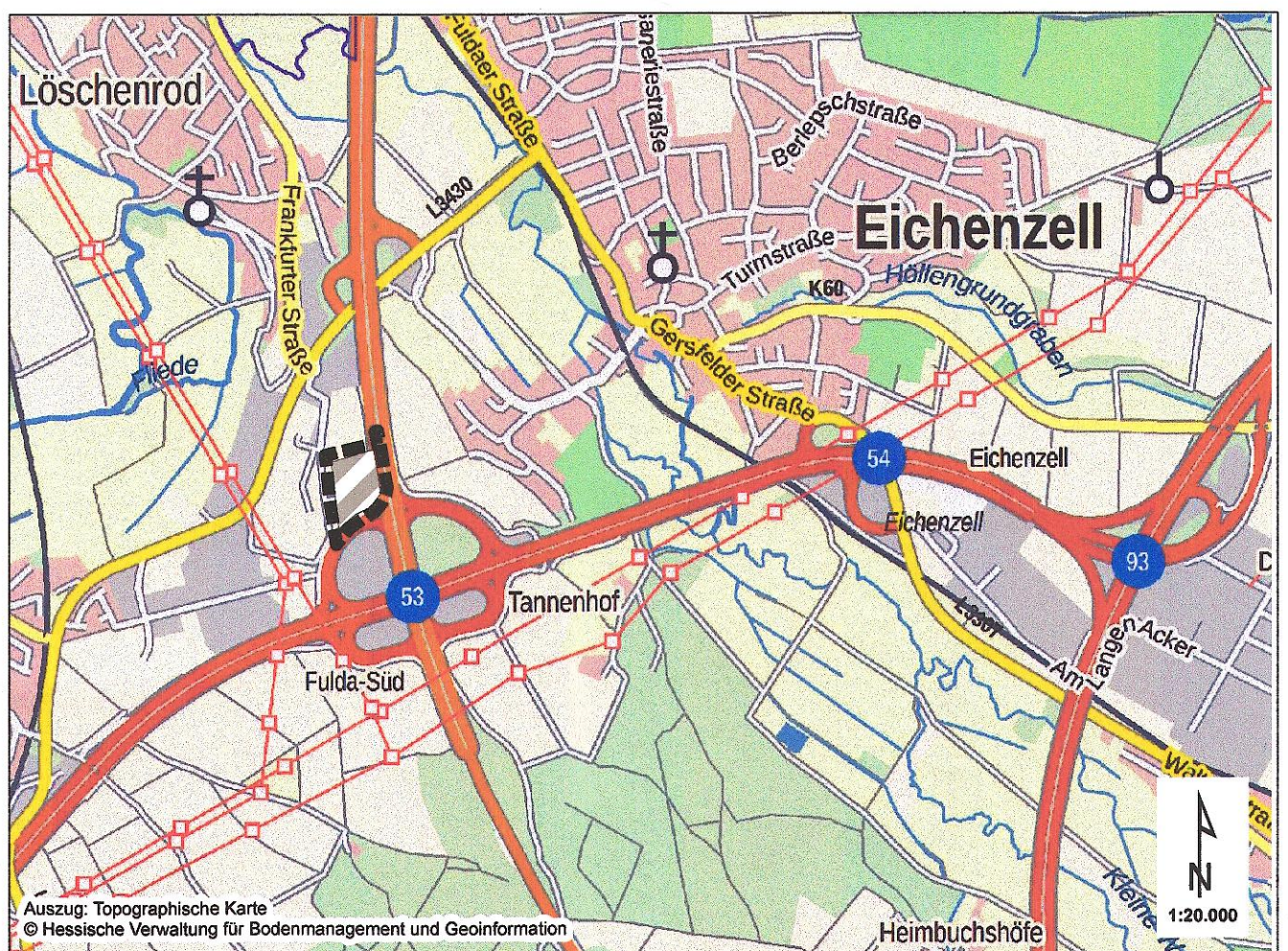
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 14.11.2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenzell, 14.11.2018

(Siegel)

Dieter Kolb (Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "IM OBERFELD - III. BAUABSCHNITT" ORTSTEIL LÖSCHENROD, GEMEINDE EICHENZELL - SATZUNG -



GEMEINDE EICHENZELL

SCHLOSSGASSE 4, 36124 EICHENZELL

TEL.: 06659/979-0
FAX: 06659/979-69
E-MAIL: GEMEINDE@EICHENZELL.DE

Maßstab: M 1:1.000
Stand: 08.11.2018

UR SCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HOFMANN

AM HIRTENWEG 4, 35410 HUNGEN

TEL.: 06043/984018-0
FAX: 06043/984018-1
E-MAIL: R.HOFMANN@HOFMANN-PLAN.DE